

Information zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ und den Fördermöglichkeiten für die Stadt Gummersbach

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität
am 30.03.2023

Vorstellung „Klimaangepasstes Waldmanagement“

1. Hintergrund
2. Zweck der Zuwendung
3. Zuwendungsvoraussetzungen (Kriterien)
4. Ausgangssituation
5. Fördervolumen

Hintergrund des Förderprogramms

Das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geschaffen um Waldbesitzende bei der Aufgabe den Wald zu erhalten und an den Klimawandel anzupassen zu unterstützen und die vielfältigen Ökosystemleistungen, die der Wald erbringt, zu honorieren.

„Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtigen Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. ...“ *(Zitat aus der Präambel der Richtlinie)*

Ökosystemleistungen des Waldes

Dargestellt sind die Leistungen, die der Wald in Deutschland auf einem Hektar erbringt. Insgesamt ist ein Drittel Deutschlands (11,4 Mio. Hektar) bewaldet.

Infografik: helengruher.de

Basisleistungen

- 1 Photosynthese
- 2 Sauerstoffproduktion
31 t O₂/ha*a
- 3 Kohlenstoffspeicher
Biomasse
114 t C/ha
- 4 Holzvorrat
358 Vfm/ha

- 5 Biodiversität
- 6 Bodenbildung
1 cm/100a
- 7 Kohlenstoffspeicher
Waldboden
117 t C/ha

Versorgungsleistungen

- 8 Holzzuwachs
10,9 Vfm/ha*a
- 9 Stoffliche Holznutzung
4,8 m³/ha*a
- 10 Energieholz
2 m³/ha*a
- 11 Pilze & Beeren
Haushaltsübliche Mengen
- 12 Wildfleisch
1 kg/ha*a
- 13 Trinkwasserschutzgebiet
1.835 m²/ha

Regulationsleistungen

- 14 Luftfilter
60 t/ha*a (Staub, Ruß)
- 15 Klimaschutz
CO₂-Senke: 5,4 t CO₂/ha*a
- 16 Wasserfilter
3 Mio. l/ha*a
- 17 Bodenschutz
verhindert Erosion/Hochwasser
- 18 Biotopfläche
518 m²/ha (gesetzlich geschützt)
- 19 Totholz
22,4 m³/ha

Kulturelle Leistungen

- 20 Arbeitsplatz
0,1 Beschäftigte/ha
- 21 Forschung & Bildung
- 22 Wirtschaft
16.000 €/ha*a
Umsatz im Cluster Forst & Holz
- 23 Tourismus
50 lfm/ha Wanderwege
- 24 Gesundheit & Erholung
- 25 Bestattung

Zweck der Zuwendung:

„... ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung... eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements ... *(Zitat aus der Förderrichtlinie)*.

Durch dieses Waldmanagement sollen resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhalten und entwickelt werden. So soll der klimaresiliente Wald zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen sowie einen Beitrag zum Klimaschutz und zu anderen Ökosystemleistungen leisten.

Denn nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Kriterien

Das „Klimaangepasstes Waldmanagement“ umfasst 11 bzw. 12 übergesetzliche Kriterien für den Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die hierdurch besonders resilient gegen die Folgen des Klimawandels bleiben oder, soweit erforderlich, werden sollen.

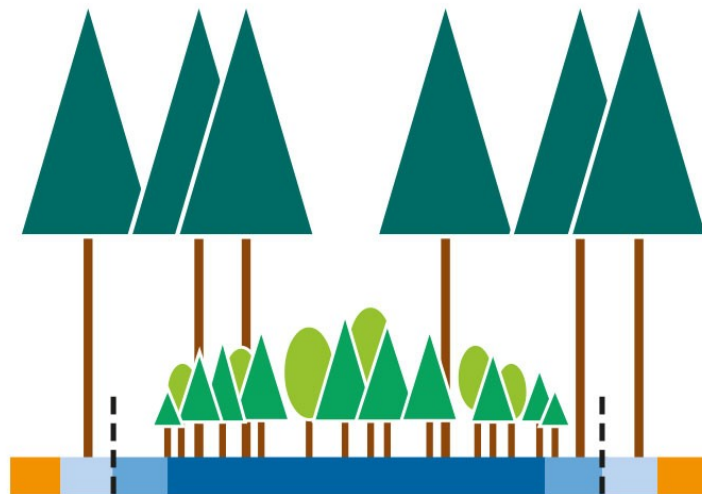
Es handelt sich um die folgenden Kriterien mit den Themen:

1. Vorausverjüngung
2. Naturverjüngung
3. Bei künstlicher Verjüngung überwiegend standortheimischer Baumartenanteil
4. Zulassen der natürlichen Waldentwicklung
5. Klimaresiliente, standortheimische Baumartendiversität
6. Verzicht auf Kahlschläge
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz
8. Ausweisung von Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärdern
9. Rückegassenabstände
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
11. Verzicht auf Maßnahmen zur Entwässerung
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche

Kriterien 1 bis 12

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens fünf- oder mindestens siebenjährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen Forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität, z. B. durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Kriterium „Vorausverjüngung“



Seitenansicht

„Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.“

Kriterium „Naturverjüngung“



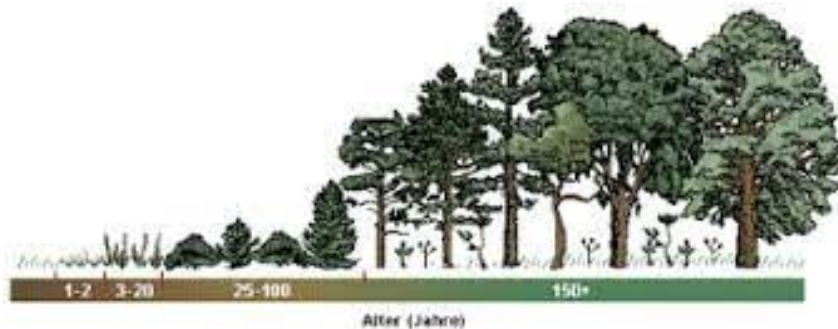
„Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.“

Kriterium „Baumartenwahl bei Pflanzung“



„Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend (> 50%) standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.“

Kriterium „Sukzessionsflächen zulassen“



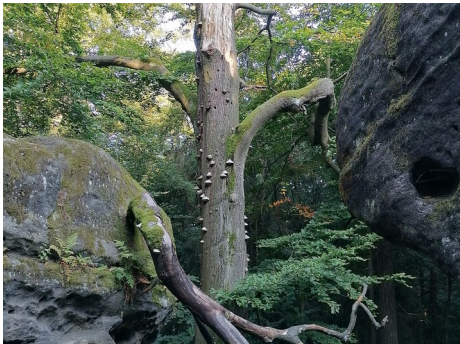
„Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.“

Kriterium „Baumartendiversität“



„Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität, z. B. durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.“

Kriterium „Habitatbäume“



„Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.“

Kriterium „Natürliche Waldentwicklung“



„Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.“

Ausgangszustand und Konsequenz

Waldfläche der Stadt Gummersbach 71,86 ha

- mindestens 3,55 ha Stilllegungsfläche (5% der Waldfläche)
- Ausweisung von 360 Habitatbäumen (auf gesamter Waldfläche)

Fläche für „Natürliche Entwicklung“ zwischen Mühlenseßmar und Becke

Gemarkung Gummersbach, Flur 10, Flurstück 1155 und 941
mit einer Fläche von 4,3483 ha



Bei der Fläche für die „Natürliche Entwicklung“ handelt es sich um einen Buchen-Eichen-Mischbestand mit den Begleitbaumarten Lärche, Bergahorn, Esche, Erle, Fichte, Kirsche und Birke



© Geobasisdaten der Oberbergischen Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2022

Fördervolumen mit einer Laufzeit von 20 Jahren

Förderung für 10 Jahre mit den Kriterien 1 bis 12 (Förderung der Gesamtwaldfläche)

$71,86 \text{ ha} \times 100,- \text{ EUR/ha/Jahr} = 7.186,- \text{ EUR/Jahr}$

Fördersumme 71.860,- EUR

Förderung für weitere 10 Jahre mit den Kriterien 1 bis 12 (Förderung der Stilllegungsfläche)

$4,35 \text{ ha} \times 100,- \text{ EUR/ha/Jahr} = 435,- \text{ EUR/Jahr}$

Fördersumme 4.350,- EUR

Gesamtfördervolumen (Laufzeit 20 Jahre mit Kriterien 1 bis 12)

Fördersumme 76.210,- EUR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!